

**Integrationspreis des Rhein-Erft-Kreises
für besondere Verdienste in der Integrationsarbeit**

Richtlinie für die Verleihung

Das Engagement der vielen Integrationsakteurinnen und Integrationsakteure in Vereinen, Institutionen, kirchlichen Organisationen, Kindergärten, Schulen sowie der Einzelpersonen stellt die Basis einer funktionierenden Integration dar. Im Rhein-Erft-Kreis engagieren sich nicht erst seit dem Jahr 2015 viele Bürgerinnen und Bürger in beeindruckender Weise im Bereich der Integration und sind somit zur festen Stütze des Gemeinwesens geworden.

Diese Leistung will der Rhein-Erft-Kreis mit der Verleihung des Integrationspreises anerkennen und würdigen. Zusätzlich soll diese Anerkennung weitere Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Erft-Kreises für ein Engagement in der Integrationsarbeit motivieren.

Darüber hinaus soll die Öffentlichkeit darauf aufmerksam gemacht werden, damit das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Erft-Kreises für ein verantwortungsvolles und von Respekt geprägtes Zusammenleben gestärkt wird.

1. Kriterien für die Vergabe des Integrationspreises

- (1) Der Integrationspreis wird an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Initiativen, kirchliche Träger bzw. religiöse Gemeinschaften und Organisationen des Rhein-Erft-Kreises vergeben. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Verdienste im Rahmen der Integrationsarbeit in enger Beziehung zum Rhein-Erft-Kreis stehen.
- (2) Die zu Ehrenden sind Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Erft-Kreises und engagieren sich auf vielfältige Weise zugunsten der Integration von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund. Sie bemühen sich Barrieren abzubauen und Hilfestellungen zu leisten.
- (3) Der Integrationspreis wird für besondere Verdienste in unterschiedlichen Integrationsbereichen, in herausragenden Projekten und/oder für den besonderen Einsatz im Interesse der gleichberechtigten Teilhabe aller im Rhein-Erft-Kreis lebenden Menschen verliehen.
- (4) Eine mehrmalige Verleihung an dieselbe Preisträgerin/denselben Preisträger ist ausgeschlossen.
- (5) Der Integrationspreis wird im zweijährigen Rhythmus verliehen, beginnend mit dem Jahr 2020.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Integrationspreises besteht nicht.

2. Verfahren

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Integrationspreises können alle Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Erft-Kreises und alle im Rhein-Erft-Kreis tätigen Gruppen, Vereine, Initiativen, Organisationen etc. einreichen.
- (2) Selbstvorschläge und anonyme Vorschläge werden nicht berücksichtigt, dies gilt auch für Vereine und Organisationen, die vom Landes- oder Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden. Ebenso ist es nicht möglich, die Organisation etc. zu nominieren, in der man selbst aktiv ist, sei es ehren- oder hauptamtlich. Allerdings können eine oder mehrere Personen aus der eigenen Organisation/dem eigenen Verein vorgeschlagen werden.
- (3) Darüber hinaus bittet der Landrat des Rhein-Erft-Kreises die Bürgermeisterin/Bürgermeister der Kommunen des Kreises um Nennungen.
- (4) Vorschläge für die Preisverleihung sind schriftlich an
Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Kommunales Integrationszentrum
z.H. Frau Groß
Willy-Brandt-Platz 1,
50126 Bergheim
oder per E-Mail an ki@rhein-erft-kreis.de einzureichen. Dazu soll der Vorschlagsbogen (Anlage 1) genutzt werden.
- (5) Die Vorschläge sind zu begründen und müssen Angaben der zu prämierenden Personen, Gruppen, Vereine, kirchliche Träger etc. enthalten. Die Integrationsarbeit muss beschrieben sein.
- (6) Der Landrat/die Landrätin weist die Bevölkerung des Rhein-Erft-Kreises im jeweiligen Jahr auf die Möglichkeit hin, Vorschläge einzureichen. Dies geschieht über Pressemitteilungen und Informationen auf der Homepage der Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises.

3. Jury

- (1) Über die Vergabe des Integrationspreises entscheidet eine Jury.
- (2) Der Jury gehören folgende stimmberechtigte Personen an:
 - a. der Landrat/die Landrätin als Vorsitzende,
 - b. die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (GIV),
 - c. für jede Fraktion des Kreistages ein weiteres Mitglied des GIV,
 - d. je ein in der Lokalberichterstattung tätige Redakteurin/tätiger Redakteur der im Rhein-Erft-Kreis erscheinenden Tageszeitungen und Medien. Diese werden für jede Verleihung von dem Landrat/der Landrätin im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden berufen.
- (3) Das Vergabegremium zieht Sachverständige zur Beratung hinzu.
- (4) Das Vergabegremium entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (5) Gegen deren Entscheidung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

4. Auswahlkriterien

- (1) Die Jury prüft die eingereichten Vorschläge und bewertet sie nach folgenden Kriterien:

Die Integrationsarbeit

 - a. wird von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen, kirchlichen Trägern, religiösen Gemeinschaften, Kindertagesstätten, Schulen oder Organisationen für das Gemeinwohl des Rhein-Erft-Kreises erbracht,
 - b. ist lokal vernetzt,
 - c. beinhaltet eine besondere und außergewöhnliche Leistung,
 - d. gibt Impulse für weiter wirkendes Engagement,

- e. ist zukunftsorientiert und nachhaltig,
- f. erfolgt bereits über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr.

5. Gestaltung der Preisverleihung und Preisgeld

- (1) Die zu Ehrenden erhalten neben einer Urkunde ein Preisgeld.
- (2) Der Integrationspreis kann an bis zu drei Preisträgerinnen und Preisträger vergeben werden.
- (3) Insgesamt steht ein Preisgeld in Höhe von 7.500 € zur Verfügung.
- (4) Der Integrationspreis wird im Rahmen eines öffentlichen Festaktes verliehen.

6. Mit der Annahme des Integrationspreises des Rhein-Erft-Kreises stimmen die Preisträger und Preisträgerinnen einer in geeigneter Weise erfolgenden Information der Öffentlichkeit über die Preisverleihung und die damit gewürdigten Verdienste und Leistungen zu.

Bergheim, den